



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Wahlordnung

zum oder zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der
Evangelischen Hochschule Nürnberg

vom 29.10.2020

Nr.	In Kraft ge- treten	Geändert am	Seiten	Ordner
16/2020	30.10.2020	29.10.2020	1 - 5	ZV 05/06

§ 1
Wahlleitung

- (1) Die Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, ebenso wie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wird von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin (§ 15 Grundordnung).
- (3) Der Senat bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann zu seiner oder ihrer Unterstützung Wahlhelfer und/oder Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2
Wahlberechtigung und Wahlrechtsgrundsätze

- (1) ¹Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung).
²Wählbar sind die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 Grundordnung, die die Voraussetzungen des § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz erfüllen, jedoch nicht der Mitarbeitervertretung der Dienststelle angehören.
- (2) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

§ 3
Wahltermin und Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt den Wahltermin fest. ²Der Termin darf nicht später als einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten liegen.
- (2) Das Präsidium macht je einen Wahlvorschlag für den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin auf der Grundlage einer internen Stellenausschreibung.

§ 4
Vorschlagsliste und Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt die Wahlvorschläge des Präsidiums zu einer Vorschlagsliste zusammen.
- (2) Die Vorschlagsliste ist spätestens eine Woche vor der Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Vorschlagsliste nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.

§ 5

Durchführung der Wahl

¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis fest. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.
- (2) ¹Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter oder Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist der oder die Vorgeschlagene gewählt, wenn auf ihn oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats entfallen. ²Wird die Mehrheit nach Satz 1 von keinem Kandidaten und von keiner Kandidatin im ersten Wahlgang erreicht, schließt sich ein zweiter Wahlgang unmittelbar an.
- (3) ¹Die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin erfolgt entsprechend Absatz 2.
- (4) Wird ein Wahlergebnis im Sinne von Abs. 2 nicht erreicht, ist das Verfahren zur Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu beenden sowie die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin nach Abs. 3 nicht durchzuführen und ein neues Verfahren zu eröffnen.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
 2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die einen Zusatz enthalten.
- (6) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis nach der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. ²Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht drei Tage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt wird. ³Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Stellvertreterin.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beginnt mit Ablauf der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Wahlordnung vom 23. April 2014 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21. Oktober 2020.

Nürnberg, 29. Oktober 2020

Prof. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 29.10.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.10.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 29.10.2020.

Erläuterungen:

§ 1:

Die Regelung entspricht den üblichen Regelungen in Wahlordnungen der EVHN.

§ 2:

Absatz 1 regelt die Wahl durch den Senat.

Absatz 2 folgt aus dem in § 3 normierten Vorschlagsverfahren durch das Präsidium.

§ 3:

Absatz 1 regelt die Festsetzung des Wahltermins.

Absatz 2 gestaltet das Vorschlagsverfahren analog zum vom Senat gewünschten Verfahren für die Bestellung der Studiendekan*innen (vgl. Protokoll der 185. Sitzung v. 18.07.2018), einer vergleichbaren Funktionsposition. Diese Form des Vorschlags erlaubt auch die rechtzeitige Berücksichtigung organisationsinterner Belange.

§ 4 und 5

Die Regelungen entsprechen den üblichen Regelungen in Wahlordnungen der EVHN.

§ 6:

Absatz 1, 4 und 5 entsprechen – angepasst an das Vorschlagsverfahren – den üblichen Regelungen in Wahlordnungen der EVHN.

Absatz 2 und 3 stellen sicher, dass Gleichstellungsbeauftragte*r und Stellvertreter*in über ein Mindestvertrauen unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats verfügen. Zugleich ermöglicht die unmittelbare Durchführung eines zweiten Wahlgangs den Mitgliedern des Senats, ihre Wahlentscheidung ggf. zeitnah zu überdenken.

§ 7:

Die Regelung entspricht den üblichen Regelungen in Wahlordnungen der EVHN. Die Amtszeit (zwei Jahre) wird durch die Grundordnung bestimmt.

§ 8:

Die Regelung entspricht den üblichen Regelungen in Wahlordnungen der EVHN.